



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

22. APR. 2015

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V.
Herrn Rainer auf der Straße
Katenberger Str. 115
45318 Essen

REFERAT IIIa8
BEARBEITET VON Marina Schwarz
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 10. April 2015
AZ IIIa6-96

Ihr Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sehr geehrter Herr auf der Straße,

für Ihr Schreiben vom 19. März 2015, an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das mir zur Bearbeitung vorliegt, danke ich Ihnen. Aufgrund der Vielzahl der erhaltenen E-Mails und Briefe, kann die Beantwortung erst jetzt erfolgen. Ich hoffe auf Ihr Verständnis. Sie bitten um eine Erläuterungen zur Anwendung des Mindestlohnes für Ihren Kabinenexpressfahrer.

Bitte erlauben Sie zunächst den Hinweis, dass die verbindliche Auslegung und Anwendung des Mindestlohngesetzes den Gerichten obliegt. Zu einer Rechtsberatung im Hinblick auf konkrete Fallgestaltungen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht berufen. Gerne geben wir aber allgemeine Hinweise zum Verständnis des Mindestlohngesetzes.

Die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen. Zugleich trägt der Mindestlohn dazu bei, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen nicht durch immer niedrigere Löhne zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stattfindet, sondern um bessere Produkte und Dienstleistungen geführt wird. Ein fehlender Mindestlohn kann zu einem Lohnunterbietungswettbewerb zwischen den Unternehmen auch zulasten der sozialen Sicherungssysteme führen, weil nicht existenzsichernde Arbeitsentgelte durch den Staat „aufgestockt“ werden können. Der Mindestlohn schützt damit die finanzielle Stabilität der sozialen Sicherungssysteme. Geschäftsmodelle, die darauf beruhen, dass

Löhne unterhalb des Mindestlohnes bezahlt werden, sollen dadurch nicht mehr möglich sein.

Zu dem von Ihnen geschilderten Fall muss man unterscheiden, ob es sich bei den von Ihnen benannten Fahrer um eine ehrenamtlich Tätige oder konkret als Arbeitnehmer definierte Personen handelt.

Bei der Erarbeitung des Mindestlohngesetzes haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, dass der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirksam wird. Wer Arbeitnehmer ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist Arbeitnehmer, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Um zu beurteilen, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, sind sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls in einer wertenden Gesamtschau zu betrachten. Wer bereits vor der Einführung des Mindestlohns als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer eingestuft wurde behält seinen Status bei, der Mindestlohn ist daher zu leisten. Bereitschaftszeiten wären in diesem Fall nach allgemeinen Grundsätzen mit dem Mindestlohn zu vergüten, soweit sie nach der Rechtsprechung als vergütungspflichtige Arbeitszeit anzusehen sind.

Das Mindestlohngesetz regelt darüber hinaus nicht die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen (§ 22 Absatz 3 MiLoG). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird ehrenamtliche Tätigkeit dadurch gekennzeichnet, dass durch den ehrenamtlich Tätigen eine Vergütung grundsätzlich nicht erwartet wird. Die Ausübung von Ehrenämtern dient insofern nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz. Sie ist vielmehr Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls.

Letztlich kommt es für die Beantwortung der Frage, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein Ehrenamt vorliegt, auf eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls an. Der jeweilige Vertragstyp ergibt sich aus dem wirklichen Geschäftsinhalt. Hieran hat sich auch durch die Einführung des allgemeinen Mindestlohns nichts geändert. Wer zuvor Arbeitnehmer war, ist dies auch weiterhin. Umgekehrt werden Betätigungsformen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis organisiert sind, nicht durch den Mindestlohn zu Arbeitsverhältnissen. Diese Einschätzung können wir nicht übernehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Antwort dennoch weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen und Ihrem Verein weiterhin alles Gute.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<http://www.der-mindestlohn-gilt.de/ml/DE/Startseite/start.html> oder unter der Rufnummer der Mindestlohn-Hotline 030 60 28 00 28.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Böttcher', with a stylized flourish at the end.

Jörn Böttcher